

Gebührenordnung

gem. § 16 der Satzung des Tanzsportverein der Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V.
Geändert am 15.03.2018

§ 1 Grundsatz

Diese Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die anfallenden Gebühren und Umlagen. Diese Ordnung wird jedem Mitglied bei Eintritt zusammen mit der Satzung zur Verfügung gestellt. Sie ist für jedes Mitglied bindend.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, der Umlagen und der Gebühren.
2. Bei Änderungen der Beiträge werden die neu festgesetzten Beträge ab 1. April des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

| Beitragsklasse | Mitgliedsform | Beitrag pro Monat |
|----------------|--|-------------------|
| 01 | ordentliches Mitglied (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)* | 8,00 € |
| 02 | außerordentliches Mitglied (Kinder u. Jugendliche bis 17 Jahre)* | 8,00 € |
| 03 | Förderndes Mitglied (gem. § 4 Abs. 4 der Satzung) | 8,00 € |
| 04 | Ehrenmitglied | frei |

* Das 2. Kind einer Familie + weitere (soweit gleiche postalische Adresse) jeweils 4 €

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Die Beträge sind ab dem Monat der Aufnahme voll zu entrichten. Bei Austritt aus dem Verein endet die Beitragspflicht erst mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Kostüme und Gardeuniformen gem. „Ordnung für die Instandhaltung der Gardeuniformen und Tanzkostüme“.
3. Das Mitglied oder bei minderjährigen Mitgliedern der gesetzliche Vertreter, hat in der Eintrittserklärung die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten.
5. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt halbjährlich und wird durch Bankeinzugsverfahren bzw. SEPA-Basis-Lastschrift im Mai und im November eines Jahres vom Girokonto abgebucht. Der genaue Einzugstermin und für die SEPA-Lastschrift notwendigen Angaben werden vorab per Email mitgeteilt. Bei einer ordentlichen Kündigung durch das Mitglied erfolgt die Rückzahlung zu viel entrichteter Beiträge.
6. Mitglieder, die in begründeten Einzelfällen nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihr Beiträge bis spätestens 31. Mai und 30. November eines Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
7. Weist das Konto eines Mitglieds oder gesetzlichen Vertreters zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf oder wurde eine Änderung der Bankdaten nicht

rechtzeitig mitgeteilt, so haftet das Mitglied/der gesetzliche Vertreter dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinziehung und Rücklastschriften entstehende Kosten.

8. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in der Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze.

§ 4 Kautio Gardeuniform

Für die Gardeuniform wird einmalig eine Kautio in Höhe von 85,00 Euro durch jedes Mitglied hinterlegt. Die Lastschrift hierfür erfolgt im November in Verbindung mit der Beitragszahlung.

Die Kautio wird bei einem Vereinsaustritt bei Rückgabe der Gardeuniform in ordnungsgemäßem Zustand zurückerstattet. Die Vereinsuniform bleibt Eigentum des TSV. Der Verein behält sich vor, bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe den Schaden kostenpflichtig zu Lasten des Mitglieds ausbessern zu lassen. In diesen Fällen erfolgt eine Kürzung der hinterlegten Kautio.

§ 5 Kosten für individuelle Anschaffungen

1. Tanzstiefel, Strumpfhosen, Spitzenhose, werden nach Bedarf individuell angeschafft und sind somit Privateigentum der Aktiven. Diese werden als Sammelbestellung über den Verein bestellt. Die Lastschrift hierfür erfolgt im Februar.
2. Die KGE-Jacke (blau) wird durch TSV/KGE Teilfinanziert. Der Eigenanteil beträgt 50 % der Gesamtanschaffungskosten (ca. 30 Euro). Die Lastschrift hierfür erfolgt im Februar.
3. Die Finanzierung der Showtanzkostüme erfolgt über den Monatsbeitrag und eine jährliche Showtanzkostüumlage in Höhe von 25,00 Euro.

§ 6 Umlagen und Gebühren

1. Für die Nutzung der Gardetanzkostüme wird pro Jahr eine Nutzungsumlage in Höhe von 25,00 Euro fällig.
2. Das Gardetanzkostüm bleibt Eigentum des TSV. Der Verein behält sich vor, bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe den Schaden kostenpflichtig zu Lasten des Mitglieds ausbessern zu lassen.
3. Weitere Umlagen und/oder Gebühren können für Anmietung von Trainingsräumen, Trainingsgeräten oder andere für den Trainingsablauf notwendige Ausgaben erhoben werden.

§ 7 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden gem. den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

§ 8 Vereinskonto

Kontoinhaber: Tanzsportverein der Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V.
IBAN: DE88501900006101823510 BIC: FFVBDEFF

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde vom Vorstand am 06. Mai 2013 beschlossen und tritt am folgenden Tag in Kraft. [Änderung: September 2015, Mai 2018]